Industrie- und Handelskammer
Ostwürttemberg

Verfahrensbeschreibung für die Durchführung von Kompetenzfeststellungen bei Teilqualifikationen

Inhalt

I. Allgemeines
1. Regelungsbereich der Verfahrensbeschreibung
2. Berufsanschlussfähige Teilqualifikation
3. Kompetenzfeststellungen

II. Vorbereitung der Kompetenzfeststellung
4. Kompetenzfeststellungs-Team
5. Kompetenzfeststellungs-Aufgaben
6. Zulassungsvoraussetzungen
7. Nachteilsausgleich

III. Durchführung der Kompetenzfeststellung
8. Gliederung der Kompetenzfeststellung
9. Örtlichkeit
10. Nichtöffentlichkeit
11. Befangenheit
12. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
13. Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Bewertung, Feststellung und Dokumentation des Kompetenzfeststellungsergebnisses
14. Bewertung
15. Wiederholung der Kompetenzfeststellung
16. Zertifikatserteilung
17. Mitteilung über nicht erfolgreicher Kompetenzfeststellung

V. Schlussbestimmungen
18. Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung
19. Akteneinsicht
20. Rechtsbehelf
21. Datenschutz und Geheimhaltung

I. Allgemeines

1. Regelungsbereich der Verfahrensbeschreibung

(1) Die Beschreibung regelt die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Ergebnisfeststellung sowie Dokumentation von individuellen Kompetenzfeststellungen im Anschluss an Teilqualifikations-Maßnahmen. Teilqualifikationen mit IHK-Zertifikat richten sich an Erwachsene im Alter von über 25 Jahren und beziehen sich auf Ausbildungsbausteine, die aus staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abgeleitet wurden.

(2) Bildungsträger oder Unternehmen, die an IHK-zertifizierten Teilqualifikationen im Rahmen ihrer Qualifizierungsmaßnahme interessiert sind, stimmen das Maßnahmenkonzept rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der IHK Ostwürttemberg ab. Für zu fördernde Maßnahmen muss die Zustimmung des zuständigen Kostenträgers zur Durchführung der Maß- nahmen vorliegen. Eine Frist von zumindest zwei Monaten ist einzuhalten.

(3) Voraussetzung für die Zustimmung der IHK sind die Eignung des Bildungsträgers nach Art und Einrichtung, Eignung der Ausbilder, konkrete Umsetzung der Ausbildungsbausteine für die gewünschte Maßnahme nach Inhalt, Dauer, Art und Ziel sowie die Einbeziehung der betrieblichen Ausbildungsphasen.

(4) Die IHK Ostwürttemberg wird im Sinne der Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen nur tätig, sofern eine Zustimmung erteilt wurde.

2. Berufsanschlussfähige Teilqualifikation

Teilqualifikationen sind einheitlich strukturierte Einheiten, die unterhalb des Abschlusszeugnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu standardisierten Zertifikaten führen. Sie sind aus staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abgeleitet und berufsanschlussfähig.

Teilqualifikationen haben jedoch keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Sie können staatlich anerkannte Abschlüsse nicht ersetzen, gleichwohl eine Brückenfunktion für den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses durch die Zulassung Externer zur IHK- Abschlussprüfung oder den Übergang zum Arbeitsmarkt übernehmen.

3. Kompetenzfeststellungen

(1) Die IHK-Kompetenzfeststellungen orientieren sich an den Inhalten der einzelnen Teilqualifikationen gemäß den zu Grunde liegenden Ausbildungsbausteinen.

(2) Die Einsatzmöglichkeiten sowie das Niveau der Kompetenzfeststellungen orientieren sich am zu Grunde liegenden Ausbildungsberuf. Durch die Kompetenzfeststellung soll die berufliche Handlungsfähigkeit in dem jeweiligen Bereich des Ausbildungsbausteins erfasst werden. Sie dient dem Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme.

II. Vorbereitung der Kompetenzfeststellung

4. Kompetenzfeststellungs-Team

Die Kompetenzfeststellung erfolgt durch ein Kompetenzfeststellungs-Team, das sich aus mindestens zwei Evaluatoren zusammensetzt, z.B. einem Vertreter des qualifizierenden Bildungsträgers der Teilqualifikation und aus einem sachkundigen und persönlich geeigneten Evaluator, z.B. Prüfer der IHK Ostwürttemberg von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite. Die Zusammensetzung regelt die IHK.

Die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams sind hinsichtlich der Durchführung und Bewertung gleichberechtigt.

5. Kompetenzfeststellungs-Aufgaben

(1) Die Kompetenzfeststellungsaufgaben werden von der IHK Ostwürttemberg gestellt und sind auf die jeweiligen Inhalte der Ausbildungsbausteine abgestimmt.

(2) Die Geheimhaltungsrichtlinie der IHK Ostwürttemberg ist vom Kompetenzfeststellungs-Team einzuhalten.

6. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Kompetenzfeststellung im Rahmen der Teilqualifizierung wird nur bei Teilnehmern von Ausbildungsbausteinen von Bildungsträgern vorgenommen, welche der IHK Ostwürttemberg versichern, einen Praxisanteil von 1/3 (Fehlzeiten von max. 10 Prozent), bezogen auf die empfohlene Vermittlungszeit des Ausbildungsbausteins, absolviert haben.

(2) Die Anmeldung zur Kompetenzfeststellung erfolgt durch den Bildungsträger im Einvernehmen mit dem Teilnehmer. Die Teilnehmer an der Kompetenzfeststellung bestätigen hierfür auf dem Anmeldeformular über ihren Bildungsträger ihr Einverständnis mit der Übermittlung und Datenverarbeitung, insbesondere Datenspeicherung und -nutzung der diesbezüglichen persönlichen Daten.

(3) Die Zulassung zur Kompetenzfeststellung erfolgt durch die IHK Ostwürttemberg. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach Ansicht der IHK Ostwürttemberg nicht gegeben sind, wird über die Zulassung im Einvernehmen mit dem Bildungsträger entschieden.

7. Nachteilsausgleich

Im Rahmen der Kompetenzfeststellung werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag muss mit der Anmeldung zur Kompetenzfeststellung erfolgen.

III. Durchführung der Kompetenzfeststellung

8. Gliederung der Kompetenzfeststellung

(1) Die Kompetenzfeststellung kann aus
- einem schriftlichen Teil,
- einen mündlichen bzw.
- einen praktischen Teil bestehen

Die für die Kompetenzfeststellung zur Anwendung kommenden Teile legt die IHK Ostwürttemberg im Vorfeld fest.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die beiden Teile im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

(3) Die schriftliche Kompetenzfeststellung erfolgt in der Regel mit gebundenen Aufgaben (Multiple-Choice). Die Aufgabenstellung kann EDV-gestützt erfolgen.

(4) Der Nachweis einer erfolgreichen Zertifizierung kann erstellt werden, wenn in jedem der beiden Teile sowie im Gesamtergebnis jeweils mindestens 50 Punkte erzielt wurden. Eine mündliche ergänzende Kompetenzfeststellung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Kompetenzfeststellung findet zum Ende einer Teilqualifikationsmaßnahme und zu den von der IHK Ostwürttemberg festgelegten Terminen statt.

9. Örtlichkeit

Die Örtlichkeit der Durchführung der Kompetenzfeststellung wird von der IHK Ostwürttemberg festgelegt. Sie findet in der Regel in den Räumen des Bildungsträgers oder des Unternehmens statt.

10. Nichtöffentlichkeit

Die Kompetenzfeststellung ist nicht öffentlich.

11. Befangenheit

(1) Bei der Kompetenzfeststellung dürfen Angehörige der Teilnehmer nicht mitwirken. Angehörige sind insbesondere: Verlobte, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Soweit sich ein Mitglied des Kompetenzfeststellungs-Teams befangen fühlt oder ein Teilnehmer die Besorgnis der Befangenheit äußert, ist dies dem Bildungsträger und der IHK Ostwürttemberg mitzuteilen. Die IHK entscheidet über den Ausschluss des Mitwirkens.

12. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Teilnehmer der Kompetenzfeststellung, das Kompetenzfeststellungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird das Gesamtergebnis mit null Punkten bewertet. Der Teilnehmer ist dazu vorher anzuhören.

(3) Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Kompetenzfeststellung so, dass die Kompetenzfeststellung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber ist von dem Kompetenzfeststellungs-Team nach Anhörung des Teilnehmers zu treffen. In diesem Fall wird das Gesamtergebnis mit null Punkten als „nicht bestanden" bewertet.

13. Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt kann nach erfolgter Anmeldung zur Kompetenzfeststellung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen, im Falle von Krankheit durch ein ärztliches Attest.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Kompetenzfeststellung oder nimmt der Teilnehmer an der Kompetenzfeststellung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Kompetenzfeststellung mit null Punkten bewertet.

IV. Bewertung, Feststellung und Dokumentation des Kompetenzfeststellungsergebnisses

14. Bewertung:

(1) Der 100-Punkte-Schlüssel ist in der Regel der Bewertung aller Kompetenzfeststellungs-leistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zu Grunde zu legen. Die Kompetenzfeststellungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
  = 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
  = unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
- Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
  = unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
  = unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
  = unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
  = unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Das Kompetenzfeststellungs-Team stellt das Gesamtergebnis der Kompetenzfeststellung durch arithmetisches Mittel aus dem Ergebnis im schriftlichen und dem Ergebnis im mündlichen bzw. praktischen Teil fest. Der Teilnehmer erhält darüber eine schriftliche Ergebnismitteilung.

15. Wiederholung der Kompetenzfeststellung

Eine nicht bestandene Kompetenzfeststellung kann jederzeit zum nächstmöglichen Kompetenzfeststellungstermin wiederholt werden. Der erfolgreich abgelegte Teil kann angerechnet werden.

16. Zertifikatserteilung

(1) Sofern die Kompetenzfeststellung erfolgreich abgelegt wurde, erhält der Teilnehmer ein individuelles Zertifikat, das von der IHK Ostwürttemberg ausgestellt wird.

(2) Das Zertifikat orientiert sich inhaltlich an dem jeweiligen Qualifizierungskonzept des zu Grunde gelegten Kompetenzprofils. Es wird von der Leitung Geschäftsfeld Ausbildung der IHK Ostwürttemberg unterzeichnet.

17. Mitteilung bei nicht erfolgreicher Kompetenzfeststellung

Wer die Kompetenzfeststellung nicht erfolgreich abgelegt hat, erhält ebenfalls eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Kompetenzfeststellung ergibt. Dabei werden die erzielten Ergebnisse im schriftlichen Teil und im mündlichen bzw. praktischen Teil aufgeführt.

V. Schlussbestimmungen

18. Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung

(1) Über die Leistungen in der Kompetenzfeststellung sind durch das Kompetenzfeststellungs-Team Protokolle anzufertigen und der IHK Ostwürttemberg zu übermitteln.

(2) Die Protokolle werden für fünf Jahre bei der IHK Ostwürttemberg aufbewahrt.

19. Akteneinsicht

(1) Der Teilnehmer der Kompetenzfeststellung kann auf Antrag Einsicht in die Kompetenz-feststellungsunterlagen nehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ergebnismitteilung über die Kompetenzfeststellung bei der IHK Ostwürttemberg zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

20. Rechtsbehelf

Der öffentlich-rechtliche Rechtsweg ist nicht gegeben.

21. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Die IHK Ostwürttemberg verpflichtet die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams zu Beginn auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG. Im Hinblick auf das Datengeheimnis und die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben wird die IHK Ostwürttemberg dafür sorgen, dass sie die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und schult und dass diese über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Aufgaben verfügen.

(2) Die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams haben ferner die Geheimhaltungsrichtlinie der IHK Ostwürttemberg entsprechend zu beachten. Insofern haben sie über die Vorbereitung, Durchführung sowie Bewertung und Ergebnisfeststellung und Dokumentation der Kompetenzfeststellung, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzfeststellungsaufgaben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.